

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Beschlussvorlage		Drucksachennummer 256/2017	
Finanzen und Wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒			
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐			

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	7	22.11.2017
Haupt- und Finanzausschuss	7	05.12.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	19.12.2017

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr 2018

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2018 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989
(29. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	235,08	185,28
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	379,77	322,36
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die für den Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) aufzuwendenden Kosten sind im Einzelnen aus der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) ersichtlich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.774.362 € (Vj. 1.237.657 €).

In 2018 werden gemäß verabschiedetem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann sowohl ein zweiter RTW ab Mitte des Jahres eingesetzt als auch ab Jahresanfang die Betriebszeiten des KTW von einer 5- auf eine 7-Tage-Woche ausgeweitet.

Die Gebühren im KTW- bzw. im RTW-Bereich verändern sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen:

	Gebühr 2017	Gebühr 2018	Differenz	Veränderung in %
RTW	322,36 €	379,77 €	57,41 €	+ 17,8 %
KTW	185,28 €	235,08 €	49,80 €	+ 26,9%

Die Gebührenerhöhungen haben folgende Ursachen:

Rettungstransportwagen

Der zweite RTW wird voraussichtlich ab dem 01.07.2018 eingesetzt, so dass zusätzliche 4,85 Vollzeitstellen (9,7 Stellen pro Fahrzeug und Jahr) erforderlich sind.

Auch bei den Personalkosten Verwaltung (lfd. Nr. 6) wird zukünftig aufgrund umfangreicherer Aufgaben eine 1,2-Stelle berücksichtigt (bislang: 0,85-Stelle).

Die Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtung (lfd. Nr. 9) erhöht sich deutlich, da aufgrund verschärfter Prüfbedingungen für Medizingeräte der jährliche Check nur durch den Hersteller oder ein autorisiertes Unternehmen erfolgen darf. Ebenso führen Mehrkosten bei der Beschaffung von Rettungsdienstzubehör (EKG-Kabel u.ä.) sowie durch die Inbetriebnahme eines zweiten Rettungstransportwagens (Grundausrüstung ca. 11.000 €) und die Beschaffung von Umkleideschränken und Bettwäsche für die zusätzlichen Einsatzkräfte zu einem höheren Ansatz. Von den voraussichtlichen Gesamtkosten i.H.v. 34.200 € entfallen 80% auf den RTW, insgesamt 27.360 €.

Die Leasingrate für den RTW (lfd. Nr. 10) beträgt 172,55 €/Tag, insgesamt somit 95.000 €.

Die Fortbildungskosten (lfd. Nr. 21) erhöhen sich von 8.500 € auf insgesamt 44.000 €. Der dem RTW zuzurechnende Betrag beläuft sich auf 39.600 €. Nach § 5 Abs. 4 RettG NRW muss nichtärztliches Personal jährlich an einer 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilnehmen. Des Weiteren gelten Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitättergesetz gem. § 14 Abs. 3 RettG NRW als Kosten des Rettungsdienstes.

Die Erstattung der Verwaltungskosten (lfd. Nr. 33), die gem. KGSt-Gutachten 15% des Personalaufwandes ausmacht, steigt aufgrund erhöhtem Stellenbedarf.

Bei den Abschreibungen (lfd. Nr. 34) erhöhen u.a. die Mehrkosten durch einen kompletten Austausch der Schutzkleidung alle zwei Jahre den jährlichen Abschreibungsbetrag um 28.500 €. Der Gesamtbetrag der Abschreibungen wird im Verhältnis 80/20 auf die beiden Kostenträger umgelegt.

Die Einsatzzahlen erhöhen sich unterproportional, was bedeutet, dass es aufgrund des Einsatzes eines zweiten Fahrzeuges ab Mitte des Jahres lediglich zu einer ca. 41%-igen Steigerung der Einsatzzahlen kommt.

In den Vorjahren hat die hohe Beanspruchung des einzigen RTW gezeigt, dass ein zusätzliches Fahrzeug eingesetzt werden muss, um die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Die mit dem Einsatz eines zweiten Fahrzeuges verbundenen Mehrkosten führen in Kombination mit unterproportional gestiegenen Einsatzzahlen zu einer Gebührenerhöhung i.H.v. 17,8%.

Krankentransportwagen

Eine von der Organisationsabteilung der Stadt Mettmann durchgeführte Stellenbedarfsberechnung hat offenbart, dass die bislang abgerechneten 2,4 Stellen bei einer 5-Tage-Woche nicht auskömmlich sind. Somit wird neben einem Stellenmehrbedarf für die 7-Tage-Woche ein höherer Stellenanteil geltend gemacht als er sich bei proportionaler Betrachtungsweise mit 3,36 Stellen ergeben würde. Er liegt insgesamt bei 4,2 Stellen und wurde unter Berücksichtigung der KGSt-Normalarbeitszeit sowie der durch den KTW abzudeckenden Einsatzstunden ermittelt.

Wie im RTW-Bereich erhöht sich der Personalaufwand Verwaltung, da sowohl zusätzliche Abrechnungen erstellt werden müssen als auch die Verwaltungsaufgaben insgesamt umfangreicher werden.

Die Fortbildungskosten erhöhen die zu verteilenden Kosten ebenso wie der erhöhte Erstattungsbetrag der Verwaltungsgemeinkosten durch zusätzliche Stellen.

Die Geschäftsausgaben (lfd. Nr. 27) umfassten in den Vorjahren Erstattungszahlungen an Dritte für die Durchführung von Krankentransportfahrten an Wochenenden. Die im Vorjahr angesetzten Kosten i.H.v. 22.000 € entfallen ab dem 01.01.2018, da der städtische KTW auch an den Wochenenden eingesetzt wird.

Im KTW-Bereich erhöhen sich die Einsatzzahlen unterproportional um ca. 11 %. Die beschriebenen Mehrkosten, insbesondere die höheren Personalaufwendungen, führen somit zu einer Gebührenanhebung um ca. 26,9%.

Betriebskostenrechnung 2018

Der von der Stadt zu tragende Eigenanteil an den Fehleinsätzen liegt bei ca. 212.000 € (76 Fehleinsätze KTW * 235,08 € zzgl. 510 Fehleinsätze RTW * 379,77 €).

Da aus dem Jahre 2016 ein Verlustausgleich i.H.v. insgesamt 141.552 € gebührenerhöhend berücksichtigt werden kann, weist die Betriebskostenrechnung in 2018 lediglich einen

Fehlbetrag i.H.v. 68.699 € aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat.